

Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge

vom 27. März 1984

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 147 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), § 42 der kantonalen Bauverordnung (KBV) und § 43 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) beschliesst:

I. ERSTELLUNGSPFLICHT

§ 1

Begriffe

¹Parkplätze sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Freien oder in ober- oder unterirdischen Parkgaragen.

²Der Standorttyp ist die Charakterisierung eines Standorts einer Nutzung in Bezug auf die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr. Die Zuweisung der Parzellen und Baufelder erfolgt auf der Grundlage der ÖV-Güteklassen des Kantons Solothurn. Details zur Anwendung regelt Anhang II.¹

³Der Perimeter der Innenstadt ergibt sich aus dem Plan in Anhang I des Reglements.²

§ 2³

Übergeordnetes Recht (§ 147 PBG, § 42 KBV und § 43 GBV)

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Parkplätze auf privatem Grund gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung zu errichten.

¹ Fassung vom 20. Dezember 2022

² Eingefügt am 20. Dezember 2022

³ Fassung vom 29. Juni 1999

§ 3⁴

Anzahl / Richtwerte /
Abweisungen (Anhang
III KBV)

¹Die Baubehörde setzt im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Parkplätze nach der kantonalen Bauverordnung und den nachfolgenden Bestimmungen im Baubewilligungsverfahren fest.

²Die Ermittlung der Richtwerte erfolgt gemäss der kantonalen Bauverordnung (Anhang III KBV).

Reduzierte Richtwerte

³Der Parkplatzbedarf errechnet sich in der Regel in % der Richtwerte der Standorttypen gemäss §1 Abs. 2 und 3.

Standorttyp	Wohnnutzungen	Übrige Nutzungen
A (Innenstadt)	40 – 60 %	40 – 60 %
B (GKL A+B)	40 – 100 %	40 – 60 %
C (GKL C)	50 – 100 %	50 – 80 %
D (GKL D)	70 – 100 %	70 – 90 %
E	90 – 100 %	90 – 100 %

⁴ Die Minimalwerte dürfen nicht unterschritten werden, vorbehalten bleiben die § 3 Abs. 8 und § 3^{bis}.

⁵Die Maximalwerte gelten als Richtwerte. Die Baubehörde kann in begründeten Fällen eine angemessene Erhöhung gegenüber dem Maximalwert bewilligen.

⁶In der Innenstadt (Anhang I) darf der Maximalwert nicht überschritten werden.

Erstellungsbe-
schränkungen

⁷Die Baubehörde kann in besonderen Fällen zum Schutz von Orts- und Quartierbildern, insbesondere der Altstadt, zum Schutz der Umwelt, zur Erhaltung von Vorgärten und zur

⁴ Fassung vom 20. Dezember 2022

Entlastung von Wohngebieten sowie bei beschränkter Kapazität des Strassennetzes das Erstellen von Parkplätzen einschränken oder ganz ausschliessen.

Abweichungen im Nutzungsplanverfahren

⁸Gestützt auf die Bestimmungen von §147 Abs. 4 PBG kann der Gemeinderat in neuen Gestaltungsplänen die Parkplatzanzahl abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements festlegen. Er berücksichtigt dabei die umwelt- und raumplanerischen Grundsätze der Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Stadtgebiet.

§ 3^{bis 5}

Autoreduzierte Nutzungen

¹Für alle Nutzungen ist eine Unterschreitung des Minimalwertes gemäss § 3 auf Gesuch hin möglich. Ausgenommen davon ist der Innenstadtperimeter.

²Bewilligungsvoraussetzungen für solche Unterschreitungen sind:

- ein Mobilitätskonzept, welches Massnahmen zur dauerhaften Reduktion des motorisierten Individualverkehrs aufzeigt
- ein Controllingsystem für die Umsetzung des Mobilitätskonzepts, welches der Bewilligungsbehörde auf Verlangen hin auszuhändigen ist
- die rechtliche Sicherstellung des Mobilitätskonzepts durch entsprechende Verträge
- ein Eintrag ins Grundbuch.

³Die Nachweise sind im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

⁴Stellt sich heraus, dass ein Mobilitätskonzept nicht

⁵ Eingefügt am 20. Dezember 2022

zielführend war, weil die darin verlangten Massnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führten, sind durch die Baubehörde nachträglich geeignete Massnahmen zu verfügen oder die erforderlichen Parkplätze nach § 3 sind zu erstellen.

§ 3^{ter}⁶

Bewirtschaftung in Nutzungsplänen

¹Grundeigentümer können zum Schutze der Umwelt, zur Vermeidung und Lenkung des Verkehrs, zur Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs, in Nutzungsplänen durch den Gemeinderat verpflichtet werden, ihre Parkplätze zu bewirtschaften und für Kunden- und Besucherparkplätze Gebühren zu erheben. Dasselbe gilt beim Umbau oder der Erweiterung von Parkieranlagen innerhalb eines bestehenden Gestaltungsplanes.

²Eine Gebührenpflicht kann nur bei Parkieranlagen angeordnet werden, welche mindestens 20 Parkplätze aufweisen, die diesem Zweck dienen.

³Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest. Diese haben sich an § 5 Abs. 1 lit. a) und b) des Reglements über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze zu orientieren.

§ 4

Gestaltung der Parkplätze

¹Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind § 53 KBV, die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.⁷

²Parkplätze sind, wenn möglich in Gebäuden zu integrieren. Parkplätze und Verkehrsflächen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen bestmöglich in die Umgebung

⁶ Eingefügt am 20. Dezember 2022

⁷ Fassung vom 29. Juni 1999

einzuweisen, das heisst unter anderem zu begrünen und versickerungsfähig auszugestalten.⁸

³Je nach Überbauungsdichte ist ein Teil der Parkplätze unterirdisch zu erstellen, damit die notwendigen Grünflächen angelegt oder erhalten werden können.

⁴Aufgehoben⁹

§ 5

Sicherstellung der Benützbarkeit

¹Die Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Parkieren von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

²Wenn die Parkplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung von Parkplätzen zusteht. Dieses Recht ist im Grundbuch einzutragen.¹⁰

Änderung der Eigentumsverhältnisse

³Aufgehoben¹¹

Markierung

⁴Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 6

Lage der Parkplätze

¹Die Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Es ist § 5 Abs. 2 zu beachten.¹²

⁸ Fassung vom 20. Dezember 2022

⁹ Aufgehoben am 20. Dezember 2022

¹⁰ Fassung vom 20. Dezember 2022

¹¹ Aufgehoben am 20. Dezember 2022

¹² Fassung vom 20. Dezember 2022

²Als nützliche Distanz gilt in der Regel:

in der Innenstadt	maximal 400 m
in den übrigen Gebieten	maximal 200 m

³Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, sind die erforderlichen Parkplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu schaffen.

§ 7

Freiwillige Gemeinschaftslösungen

¹Grundeigentümer überbauter Grundstücke können die Parkplatzpflicht durch Erstellung gemeinsamer privater Anlagen oder durch den Einkauf in Gemeinschaftsanlagen in nützlicher Distanz erfüllen.

²Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht. Es ist § 5 Abs. 2 zu beachten.¹³

§ 8 ¹⁴

Unmöglichkeit und rechtliche Unzulässigkeit der Erstellung

Kann ein Grundeigentümer die verlangten Abstellflächen nicht auf seinem Grundstück schaffen,

- a) weil die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwand zulassen oder
- b) weil der Erstellung wichtige öffentliche Interessen im Sinne von § 3 Abs. 7 entgegenstehen

¹³ Fassung vom 20. Dezember 2022

¹⁴ Fassung vom 20. Dezember 2022

so hat er sich darüber auszuweisen, dass ihm ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung von in angemessener Entfernung liegenden Abstellplätzen zusteht (Einkauf). Es ist § 5 Abs. 2 zu beachten.

§ 9

Ersatzlösungen

Kann ein Grundeigentümer die verlangten Abstellplätze nicht auf seinem Grundstück schaffen und ist ein Einkauf nicht möglich, kann die Baubehörde eine Ersatzlösung nach den folgenden Bestimmungen bewilligen.

II. ERSATZLÖSUNG IN DER INNENSTADT

§ 10

Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen (§ 147 PBG; § 42 KBV)¹⁾

¹Als Ersatzlösung in der Innenstadt gilt die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen zur Erstellung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Parkplätzen.

²Die Beteiligung erfolgt durch Erwerb von Aktien oder Anteilscheinen.

³Die Höhe der Beteiligung pro abgelöstem Parkplatz beträgt Fr. 16'000.--. Mit der Beteiligung wird der Grundeigentümer von der Erstellung eines Parkplatzes befreit. Die Beteiligung ergibt keinen Anspruch auf Parkplätze.¹⁵

§ 11

Stufenweise Beteiligung

¹Die Beteiligung für pflichtige Parkplätze erfolgt stufenweise.

²Der Gemeinderat legt auf Antrag der Baukommission jeweils für das ganze Innenstadtgebiet fest, welcher Teil der

¹⁵ Fassung vom 20. Dezember 2022

erforderlichen Parkplätze erstellt oder abgelöst werden muss. Dabei darf der Erfüllungsgrad bei bestehenden Bauten höchstens die Hälfte der Beteiligung von Neubauten betragen.

§ 12¹⁶

Anzahl der ablösungspflichtigen Parkplätze

Die Anzahl der Parkplätze, die durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage abzulösen sind, errechnet sich wie folgt:

Vom Minimalwert gemäss § 3 werden allfällig vorhandene Parkplätze in Abzug gebracht. Die fehlenden Parkplätze sind gemäss dem nach § 11 beschlossenen Erfüllungsgrad abzulösen. Bei vorhandenen Parkplätzen handelt es sich um solche, welche

- a) der Grundeigentümer selbst erstellt hat
- b) dem Grundeigentümer zur unbeschränkten Benützung zustehen
- c) der Grundeigentümer durch Beteiligung an einem Unternehmen (z.B. Parking AG) mitfinanziert hat.

§ 13

Beteiligungspflicht im Baubewilligungsverfahren

¹Die Beteiligungspflicht entsteht im Baubewilligungsverfahren. Die Anzahl der beteiligungspflichtigen Parkplätze richtet sich nach § 12. Die Beteiligung an einem bestehenden oder zukünftigen Unternehmen wird verfügt.

²Der Nachweis über die Vornahme der erforderlichen Beteiligung ist vor Baubeginn zu erbringen.¹⁷

³Aufgehoben¹⁸

¹⁶ Fassung vom 20. Dezember 2022

¹⁷ Fassung vom 29. Juni 1999

¹⁸ Aufgehoben am 29. Juni 1999

§ 14

Beteiligungspflicht bei bestehenden Bauten¹⁹ Alle Eigentümer bestehender Bauten werden, soweit notwendig und zumutbar, zur Deckung des Parkplatzdefizites in der Innenstadt herangezogen. Die Beteiligungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Baues einer neuen Gemeinschaftsanlage. Die Anzahl der beteiligungspflichtigen Parkplätze richtet sich nach § 12. Die Beteiligung am zukünftigen Unternehmen wird verfügt.

§ 15

Erweiterung des Innenstadtparimeters Durch Verfügung der Baubehörde können Eigentümer von Grundstücken, die der Innenstadt benachbart sind und die den Parkplatzbedarf auf eigenem Grund nicht erfüllen können, der Innenstadtderegulation unterstellt werden.

§ 16

Bezeichnung der Unternehmen Der Gemeinderat bezeichnet die Unternehmen, bei denen eine finanzielle Beteiligung als Abgeltung für pflichtige Parkplätze anerkannt wird. Diese haben insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Errichtung von mehrheitlich (mindestens zwei Drittel) öffentlich benützbaren Parkplätzen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Ortsplanung, insbesondere der Zentrums- und Verkehrsplanung.
- b) Verpflichtung zum Betrieb dieser öffentlich benützbaren Parkplätze.
- c) Ausgabe von vinkulierten Namenaktien.

Die Einwohnergemeinde beteiligt sich jeweils höchstens an 1/4 der von diesen Unternehmen erstellten Parkplätzen.

¹⁹ Fassung vom 29. Juni 1999

Soweit die Finanzierung dafür aus zweckgebundenen Mitteln für die Schaffung öffentlich benützbarer Parkplätze erfolgt, sind die baupolizeilichen Pflichten der Einwohnergemeinde damit nicht abgegolten.

III. ERSATZLÖSUNG AUSSERHALB DER INNENSTADT

§ 17

Ersatzabgabe

¹Als Ersatzlösung ausserhalb der Innenstadt gilt die Ersatzabgabe (Auskauf) nach § 42 Abs. 4 lit. b KBV.

²Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze gemäss Minimalwert nach § 3 zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist. Nicht ersatzabgabepflichtig sind autoreduzierte Nutzungen gemäss § 3^{bis}.²⁰

§ 18

Höhe der Ersatzabgabe

¹Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten inkl. Landpreis privater Parkplätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob die privaten Parkplätze nach den örtlichen Verhältnissen (Bauweise; Erschliessung) und den Bauvorschriften (Grünflächenziffer, etc.) ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten.

²Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeiten in der Regel bestehen, sind in den folgenden Ansätzen berücksichtigt.

³Die Abgabe beträgt für jeden fehlenden Parkplatz

oberirdisch

Fr. 5'052.—²¹

²⁰ Fassung vom 20. Dezember 2022

²¹ Fassung vom 20. Dezember 2022

unterirdisch Fr. 15'156.—²²

⁴Die Ansätze gemäss Abs. 3 werden durch die Baubehörde den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn der Zürcher Baukostenindex um mehr als 20 Punkte steigt oder fällt. Massgebend ist der Indexstand am 1. April 1984.

§ 19 ²³

Verwendung der Ersatzabgabe

Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Parkplätze. Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur zur Erstellung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen, zur Beteiligung an solchen Anlagen und für Ausgaben des öffentlichen Verkehrs verwendet werden.

§ 20

Erstellung von öffentlichen Parkplätzen

Die Gemeinde kann öffentlich zugängliche Parkplätze selbst erstellen oder sich an der Erstellung und am Betrieb beteiligen. Sie kann im Rahmen der aufgewendeten Erstellungs- oder Beteiligungskosten von den Benützern der Parkplätze Benützungsgebühren erheben.

§ 21

Fälligkeit

¹Die Bezahlung der Ersatzabgabe ist vor Baubeginn sicherzustellen. Die Abgabe wird mit Zustellung der Abgabeverfügung fällig.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe von 5% geschuldet. ²⁴

²² Fassung vom 20. Dezember 2022

²³ Fassung vom 29. Juni 1999

²⁴ Fassung vom 20. Dezember 2022

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN; RECHTSMITTEL

§ 22

Zuständigkeiten Verfügungen über die Zahl der pflichtigen Parkplätze, über die Höhe der Ersatzabgabe und über die Höhe der Beteiligung werden von der Baubehörde erlassen.

§ 23²⁵

Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen über die Anzahl der pflichtigen Parkplätze kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

²Aufgehoben²⁶

³Gegen die Höhe der Ersatzabgabe kann bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Schlussbestimmungen ¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Durch dieses Reglement wird das Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 29. November 1971 aufgehoben.

²⁵ Fassung vom 20. Dezember 2022

²⁶ Aufgehoben am 25. Juni 1999

Von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. März 1984 genehmigt.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 2022 genehmigt.

Die Stadtpräsidentin:

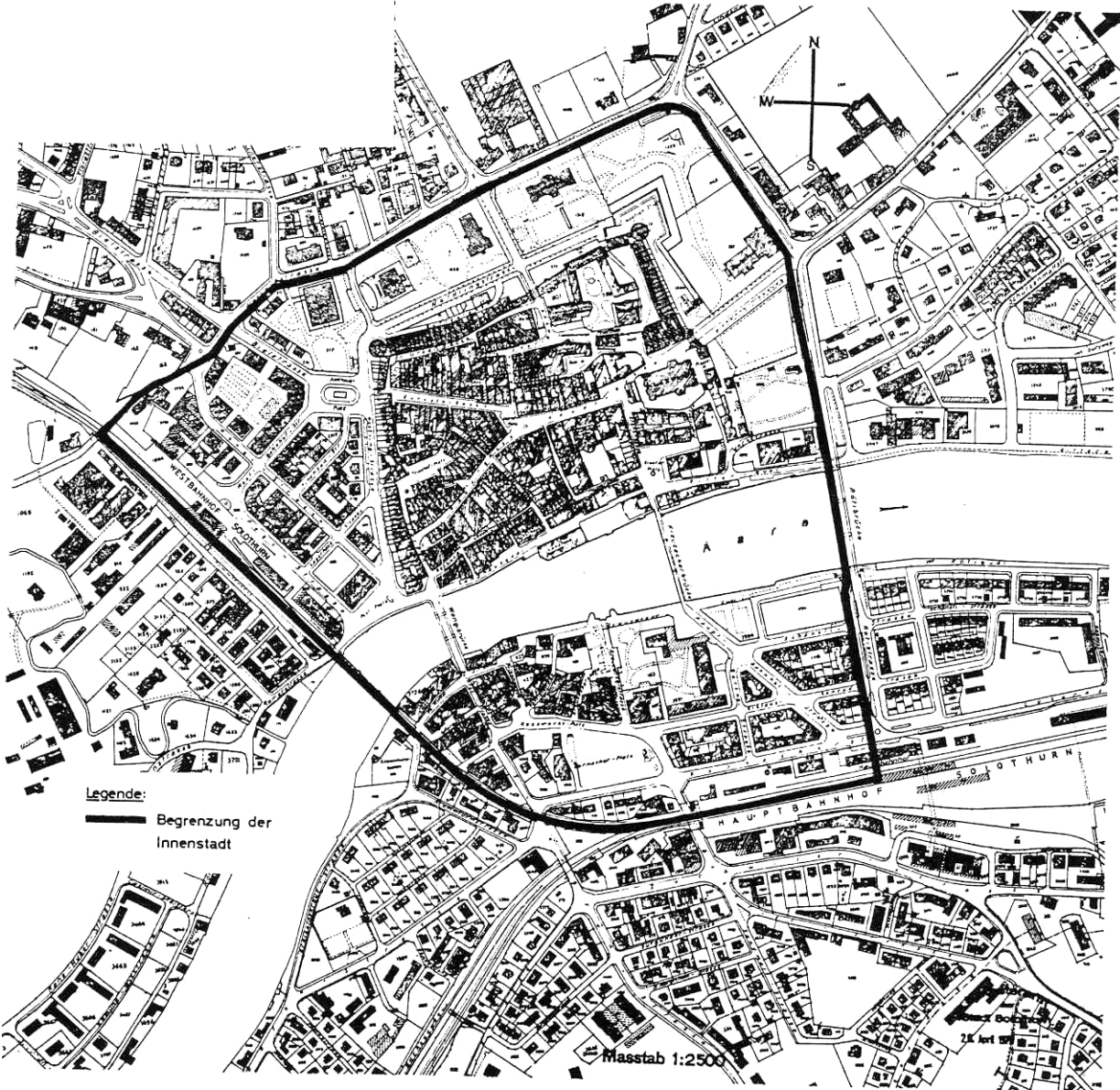
Der Stadtschreiber:

Stefanie Ingold

Urs Unterlerchner

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1421 vom 15. Mai 1984 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 409 vom 20.03.2023 genehmigt.



Standorttypen²⁷

Anhang II

Für die Zuordnung der Parzellen oder Baufelder zu den Standorttypen gemäss § 3 Abs. 3 (ausgenommen Innenstadtperimeter) gelten die jeweils aktuell gültigen ÖV-Güteklassen des Kantons Solothurn.

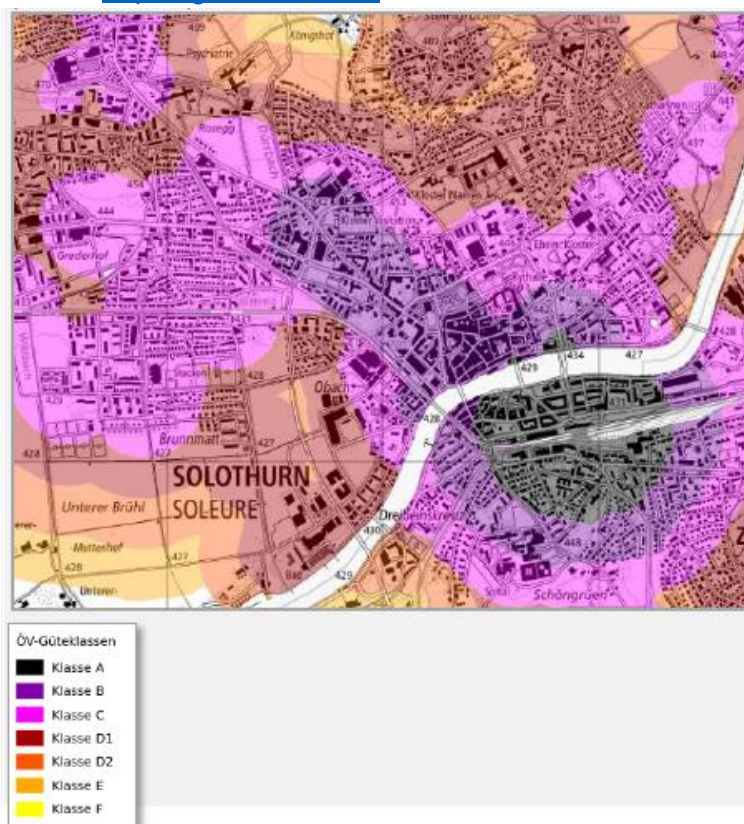
Es gelten folgende Zuweisungen:

- Innenstadtperimeter gemäss Abbildung in Anhang I
- Güteklassen A und B: Standorttyp B
- Güteklasse C: Standorttyp C
- Güteklassen D1 und D2: Standorttyp D
- Güteklasse E: Standorttyp E

Die Güteklassen werden parzellenscharf auf das Siedlungsgebiet heruntergebrochen. Parzellen oder Baufelder, die in zwei Güteklassen liegen, werden jener Güteklasse zugeteilt, die den grösseren Flächenanteil hat.

Ausschnitt ÖV-Güteklassen-Plan des Kantons Solothurn (Stand 15.02.2022)

Quelle: <https://geoweb.so.ch/>



²⁷ Fassung vom 20. Dezember 2022